

Zielsetzung und Realität

Die Umsetzung des 2009 in Kraft getretenen Gesetzes bestätigt die Befürchtungen, die sachverständige Kritiker bereits bei den Anhörungen im Landtag vorgebracht haben. Das Gesetz greift einerseits zu kurz, denn nach wie vor ist die Hauptgefahrenquelle der sachunkundige Halter. Andererseits werden – quasi zum „Ausgleich“ - ohne jegliches Augenmaß Bagatellfälle mit blindem Aktionismus verfolgt.

Eine Rasseliste gaukelt den Bürgern eine nicht vorhandene Sicherheit vor, denn jeder Hund kann beißen! Der Vollzug des Gesetzes, insb. die Feststellung der Gefährlichkeit des Tieres, wird ohne den Sachverstand, den man von jedem Halter verlangt, bürokratisch und ohne Analyse des jeweiligen Vorfalls und ohne Differenzierung in „Bagatellfall“, „leichter“, „mittelschwerer“ bzw. „schwerer Fall“ vorgenommen. Die ausführenden Ordnungsbehörden erklären hierzu, dass sie lediglich die Anweisungen der Fachaufsicht im Innenministerium umsetzen. Das wird von der Magdeburger Tierärztin Dr. Heidi Zibolka, die auch Wesenstesterin ist, bestätigt.

Das Gesetz wird dann zur Zumutung, wenn harmlose Hunde unter Hinzuziehung von Polizeibeamten eingezogen werden. Auf die Familien kommen immense Kosten hinzu, den Haltern wird nicht nur das Herz gebrochen, sie müssen auch eine monatelange, mitunter jahrelange Auseinandersetzung mit den zuständigen Ämtern aufnehmen. Auf der Strecke bleiben diejenigen Bürger, die keinerlei Erfahrung im Umgang mit Behörden haben, sich einschüchtern lassen oder einfach anfangs den Sachverhalt nicht so ernst nehmen, weil sie nicht damit rechnen, dass die den Hund entlastenden Argumente überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Hinweise für Bürger/innen

Plötzlich kommt Post vom Ordnungsamt. Da viele Halter überhaupt nicht ahnen, wieso sie betroffen sein können, wird diese Post oft nicht ernst genommen - mit teils schwerwiegenden schlimmen Folgen für Hund und Halter. Wegen eines möglicherweise geringfügigen Vorfalls – der Hund hat mit einem anderen auf der Auslaufwiese gerauft, es kam zu einer kleinen Verletzung – droht nicht nur die Feststellung der Gefährlichkeit des Tieres, sondern sogar seine Wegnahme. Wegen dieser Gefahr müssen Bürger unbedingt aufmerksam die amtlichen Schreiben lesen und, soweit sie diese nicht verstehen: Rat einholen!! Vorliegend kann hier nur auf wichtige Weichenstellungen hingewiesen werden.

a) Widerspruch gegen Feststellung der Gefährlichkeit

Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats schriftlich erfolgen. Vor Einlegung muss eingeschätzt werden, ob Erfolgsaussichten bestehen. Wird der Widerspruch abgelehnt, entstehen Kosten. Gegen einen abgelehnten Widerspruch – einen Widerspruchsbescheid – ist dann nur noch Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich.

b) Notwendige Erlaubnis

Mit Einlegung des Widerspruchs ist das Problem nicht beseitigt. Oft wird der Widerspruch abgewiesen und auch die Gerichte entscheiden für eine vermeintliche Sicherheit. Der Halter muss, um nicht Gefahr zu laufen, den Hund zu verlieren, die Erlaubnis zur Haltung des Hundes beantragen. Der Antrag ist meist dem Bescheid beigelegt.

Voraussetzungen für den Erhalt der Erlaubnis sind:

- Schriftlicher Antrag,
- Erforderliche Zuverlässigkeit, § 7 GefHuG,
- Persönliche Eignung, § 8 GefHuG,
- Sachkunde, § 9 GefHuG,

- Bestandener Wesenstest, § 10 GefHuG,
- Identifizierung des Hundes, § 6 Abs. 1 Nr. 3 GefHuG,
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung, § 6 Abs. 1 Nr. 4 GefHuG.

Zunächst sollte man in Erfahrung bringen, wer den Wesenstest abnimmt. I. d. R. handelt es sich um Tierärzte mit einer speziellen Genehmigung. Der Wesenstest stellt meist die größte Hürde dar. Sein Inhalt ist in der „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ in Anlage 4 vorgegeben. Wie bei einer Fahrprüfung sollte man sich also mit seinem Hund auf diesen Wesenstest vorbereiten. Die Sachkundeprüfung gliedert sich in einen theoretischen Teil, § 6 GefHuVO, und einen praktischen Teil, § 7 GefHuVO, auf. Auch hier ist es sinnvoll, sich vorzubereiten. Im praktischen Teil werden der Grundgehorsam und die Leinenführigkeit des Hundes in fremder Umgebung in verschiedenen bedrohlichen und gefährlichen Situationen mit Mensch und Tier überprüft.

Die Kosten des Wesenstests stellen für viele ein Problem dar. Dies darf Hundehalter aber nicht davon abhalten, wie es leider oft geschieht, die Erlaubnis zu beantragen. Wenn es keine Möglichkeit gibt, sollte man versuchen, über Tierschutzvereine ein Darlehen zu erhalten. In Notfällen sollte auch die Gemeinde um finanzielle Hilfe ersucht werden. Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt solche Hilfe.

Kann trotz aller Bemühungen nicht verhindert werden, dass der Hund eingezogen wird, sollte über örtliche Tierschutzvereine versucht werden, dass der Hund möglicherweise nach einer Schulung weitervermittelt wird, damit er nicht einsam in einem Tierheim sein Leben fristen muss.

Einschätzung des Tierschutzes

Bei verständiger Auslegung des Gesetzes, das im Wesentlichen aus Niedersachsen übernommen wurde, ist die Gefährlichkeit eines Hundes aufgrund eines Vorfalls nur gegeben, wenn er eine über das natürliche Maß hinausgehende Aggressivität gezeigt hat, vgl. § 4 Abs. 4 GefHuG.

Wenn also ein Hund im Reflex, weil ihm bspw. auf die Rute getreten wurde, schnappt, so liegt offensichtlich keine gesteigerte Aggressivität vor. Er reagiert nur auf den ihm zugefügten Schmerz. Dennoch werden mitunter solche Hunde vom Schreibtisch aus für gefährlich erklärt – mit allen schrecklichen Folgen für Hund und Halter!

So weiß der Magdeburger Tierschutzvereins e. V. vom Fall eines Halters, der sein Tier an der Leine führte. Er bat eine andere Halterin bei Begegnung, ihr Tier zurückzunehmen, um eine Rauferei zu vermeiden. Sie ignorierte dies, es kam zur Rangelei, ihr Hund wurde leicht an der Kniefalte verletzt. Die Wunde wurde mit einem Pflaster in der Tierklinik behandelt. Die folgende Anzeige brachte dem Hund die Einstufung als „gefährlich“ ein...

Bei einem anderen Fall befand sich ein angeleint Hund auf der offiziellen Hundeauslaufwiese. Ganz klar, dass die anderen – nicht angeleiteten - Hunde dort miteinander und auch mit ihm spielen wollten. Das wollte der Halter des angeleiteten Tieres verhindern, es kam zum Unfall. Schuld war „natürlich“ wieder der nicht angeleitete Hund, obwohl dessen Verhalten auf einer ausgewiesenen Auslaufwiese völlig natürlich war.

Wir fordern eine Verbesserung des Gesetzes in zwei Punkten:

1. Eine Sachkunde für jeden Ersthundehalter.
2. Bei Feststellung der Gefährlichkeit ist die Entstehung des Unfalls zu analysieren. Erst wenn feststeht, dass der Hund sich über das normale Maß aggressiv verhalten hat, ist die Gefährlichkeit festzustellen. Jedes Tier – auch ein Hund – muss sich verteidigen können!

Fraglich ist, warum man mehrere Expertenanhörungen im Landtag vornahm und dann doch die Hinweise ignoriert. Es ist höchste Zeit nachzubessern!

Eine Informationsbroschüre
der Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz, Haeckelstr. 10, 39104 Magdeburg, Tel. 0391 56390846, www.tierschutzallianz.de



In Kooperation mit
- dem Verein Pfotenkrieger e. V., Haeckelstraße 10, 39104 Magdeburg, Tel. 0391 5556807, www.pfotenkrieger.de

- dem Magdeburger Tierschutzverein e. V., Scharnhorstring 38, 39130 Magdeburg, Tel. 0391 5978611, www.tierschutz-magdeburg.de

- und weiteren Vereinen in Sachsen-Anhalt.

Verantw. für den Inhalt: Rechtsanwalt Josef Fassl, Haeckelstr. 10, 39104 Magdeburg, Tel. 0391 602195

Analyse des

„Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“

in Sachsen-Anhalt



- Zielsetzung und Realität
- Hinweise für Bürger/innen
- Einschätzung des Tierschutzes